

1168. Baulinien. Am 21. September 1971 ersuchte die Bausektion I des Stadtrates von Zürich um die Genehmigung des Gemeinderatsbeschlusses vom 28. Oktober 1970 betreffend die Anpassung der Baulinien der Pfingstweid- und der Bernerstrasse im Bereich des Sportplatzes Hardturm an die Nationalstrasse N 1.

Die öffentliche Ausschreibung mit gleichzeitiger schriftlicher Benachrichtigung der betroffenen Grundeigentümer erfolgte am 2. Februar 1971. Ein gegen diese Vorlage eingereichter Rekurs wurde vom Bezirksrat am 29. April 1971 abgewiesen. Gemäss Zeugnis der Staatskanzlei vom 14. Juli 1971 sind gegen diese Vorlage innert nützlicher Frist keine Rekurse eingegangen.

Im Bereich der Einmündung der projektierten Pfingstweidstrasse in die Bernerstrasse sieht die Vorlage die Festsetzung von (kantonalrechtlichen) Baulinien, die mit den bundesrechtlichen Baulinien der N 1 gemäss Publikation im Amtsblatt des Kantons Zürich Nr. 48/1968 zusammenfallen, vor. Wie der Weisung Nr. 67 des Stadtrates an den Gemeinderat vom 3. September 1970 zu entnehmen ist, erfolgt diese identische Ueberlagerung von kantonalrechtlichen und bundesrechtlichen Baulinien aus der Erwägung heraus, dass die Baulinien der Nationalstrassen in bezug auf Expropriationsmöglichkeiten für die Stadt nicht die gleichen rechtlichen Wirkungen haben wie die kantonalen Baulinien. Diese Feststellung ist zwar an sich zutreffend. Doch darf nicht übersehen werden, dass die Stadt Zürich jedenfalls so lange, als die Nationalstrassenbaulinien rechtskräftig bestehen bleiben, gar nicht in die Lage kommen kann, die der kantonalrechtlichen Baulinien innewohnende Expropriationswirkung tatsächlich zu aktivieren. Denn die Realisierung der Baulinien im fraglichen Bereich bleibt nach Massgabe des Grundsatzes «Bundesrecht bricht kantonales Recht» ohnehin dem Bund bzw. dem Nationalstrassenunternehmen vorbehalten, und zur Anwendung gelänge gegebenenfalls ausschliesslich Bundesrecht. Daher bleiben die Wirkungen einer mit der bundesrechtlichen identischen kantonalrechtlichen Baulinie in einer solchen Situation von Gesetzes wegen suspendiert. Auf die vom Stadtrat angestellte, an sich zutreffende Ueberlegung kann es demzufolge praktisch gar nicht mehr ankommen. Deshalb ist von der identischen Ueberlagerung von Nationalstrassenbaulinien durch kantonale Baulinien in der Regel Abstand zu nehmen.

Diese Erwägungen führen dazu, dass die Festsetzung der projektierten (kantonalrechtlichen) Baulinien, insoweit diese mit den bereits rechtskräftig bestehenden Nationalstrassenbaulinien zusammenfallen, von der Genehmigung auszuschliessen ist.

Der Genehmigung der Vorlage steht nach Vornahme dieser Bereinigung nichts mehr im Wege.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten
b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der Beschluss des Gemeinderates vom 28. Oktober 1970 betreffend die Anpassung der Baulinien der Pfingstweid- und der Bernerstrasse im Bereich des Sportplatzes Hardturm an die Nationalstrasse N 1 wird im Sinne der Erwägungen gemäss dem eingereichten und bereinigten Plan genehmigt.

II. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorstehende Genehmigung öffentlich bekannt zu machen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zürich, den Stadtrat von Zürich unter Rücksendung eines Planexemplars mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.